



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Freie Hansestadt Bremen
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Herr Oliver Launer
Postfach 10 15 29
28015 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Herr Martin Liebetanz-Vahldiek
Postfach 11 21 09
20421 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herr K. Schmekel
Postfach 544
19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Ernäh-
rung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herr Dr. Stephan Wessels
Postfach 2 43
30002 Hannover

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
Herr Martin Momme
Postfach 71 51
24171 Kiel

nachrichtlich:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Fischkai 31
27572 Bremerhaven

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstr. 18
18059 Rostock

Dr. Hermann Pott
Referatsleiter 613

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1; 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4748
FAX +49 (0)228 99 529 - 4084
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 613-61006/0005

DATUM 26.11.2020

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Fischerei
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 531
Haubachstr. 86
22765 Hamburg

Thünen-Institut für Seefischerei
Herwigstr. 31
27572 Bremerhaven

Thünen-Institut für Ostseefischerei
Alter Hafen Süd 2
18069 Rostock

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL);

hier: Unterstützungsleistungen bei vorübergehender Einstellung der Dorschfischerei in der Ostsee im Jahr 2021

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat mit Bekanntmachung vom 28. Oktober 2020 eine Schließungszeit von 30 Tagen für die Dorschfischerei mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 der Ostsee verhängt. Die Schließungszeit wurde zu drei 10-Tagesblöcken in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar und vom 1. April bis 14. Mai 2021 festgelegt. Das Fischen auf Dorsch ist in diesem Zeitraum verboten.

Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, gelten Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit, die zur Erreichung der Ziele des Plans erlassen wurden, als vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne des Artikels 33 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-VO).

Ostseefischereibetrieben, die ihre Fischereifahrzeuge in dem von der BLE per Bekanntmachung verhängten Schließungszeitraum befristet stilllegen, können hierfür Unterstützungsleistungen gewährt werden. Keine Unterstützungsleistungen erhalten diejenigen Schiffe, die die in Artikel 33 Absatz 2 der EMFF-VO genannte Dauer der Unterstützung von sechs Monaten erreicht haben. Maßgeblich für die Gewährung der Unterstützungsleistungen sind insbesonde-

re die einschlägigen Bestimmungen der EMFF-VO und der MAF-BMEL. Es gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- a. Dem jeweiligen Betrieb muss für das Jahr 2021 von der BLE oder einer Erzeugerorganisation als Beliehene eine Dorschquote in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 zugewiesen worden sein. Eine Dorschquote gilt auch dann als zugewiesen, wenn die im Rahmen einer Sammelerlaubnis erteilte Quote innerhalb der Erzeugerorganisation zur Befischung freigegeben wurde.
- b. Unterstützungsleistungen werden für höchstens 30 Stilliegetage gewährt.
- c. Die Stilllegung muss im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Januar und vom 1. April bis 14. Mai 2021 in bis zu drei Zehntagesblöcken erfolgen. Die Stilllegung kann für 10, 20 oder 30 Tage in Anspruch genommen werden. Bei Fischereifahrzeugen, mit denen die Fischerei mit stationärem Fanggerät betrieben wird, sind die Fanggeräte während dieser Zeiten unbenutzbar zu machen.
- d. In den Stilllegezeiträumen haben die Fördermittelempfänger sämtliche Fischereitätigkeiten einzustellen. Alle zum geförderten Betrieb gehörenden Fischereifahrzeuge einschließlich Fanggeräte müssen stillgelegt sein.
- e. Der Antrag auf Unterstützungsleistung muss sich auf den gesamten in Buchstabe c genannten Zeitraum beziehen. Dem Antrag sind ein Fangplan und ein Stilllegeplan sowie ein Nachweis über die zum 31.12.2016 per Saldo zugewiesene Dorschquote in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 beizufügen. Zum Abgleich erhalten Sie noch eine Liste mit den Seetagen der Jahre 2018, 2019 und 2020 sowie den im Jahr 2016 zugewiesenen Dorschquoten für sämtliche im jeweiligen Land registrierten Fischereifahrzeuge. Etwaige Unstimmigkeiten bitte ich unmittelbar mit der BLE zu klären.
- f. Unterstützungsleistungen werden nicht gewährt für Stilliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte.
- g. Die Unterstützungsleistungen setzen sich zusammen aus einem Tagessatz je Stilliegetag und einer anhand der Dorschquote für das Jahr 2016 bemessenen Vergütung. Die Unterstützungsleistungen werden wie folgt berechnet:

Tagessatz je Stilliegetag (0-24 Uhr):

Bruttoraumzahl des Fischereifahrzeugs (BRZ)	Tagessatz (€)
1 bis 9	120 €
10 bis 24	140 €

25 bis 49	180 €
50 bis 99	220 €
100 bis 249	250 €
250 bis 500	280 €

Je Betrieb kann der Tagessatz nur für ein Fischereifahrzeug, in dem oben festgelegten Zeitraum, gewährt werden. Für die BRZ des Fischereifahrzeugs ist die in der Fischereifahrzeugkartei eingetragene Angabe maßgeblich.

Vergütung:

Zusätzlich zur Summe der Tagessätze wird eine Vergütung auf Grundlage der für alle Fischereifahrzeuge des Betriebes zugewiesenen Dorschquoten im Jahr 2016 in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 gewährt. Berechnungsgrundlage ist die per Saldo zugewiesene Dorschquote zum 31.12.2016 multipliziert mit dem Faktor 0,70. Für den so berechneten Anteil erfolgt eine Vergütung von 0,80 € je kg. Für jeden Stillliegetag wird 1/30 der Vergütung gewährt.

Beispiel:

Dorschquote zum 31.12.2016: = 10.000 kg

Faktor 0,70: = 7.000 kg

7.000 kg x 0,80 € = 5.600 €

Die Vergütung beträgt für drei 10-Tagesblöcke insgesamt 5.600 €.

- h. Wird die in Artikel 33 Absatz 2 EMFF-VO genannte Höchstgrenze bei dieser Stilllegungsgemaßnahme erreicht, werden abweichend von der Berechnung nach Buchstabe g Tagessätze bis zur Höchstgrenze gewährt und die Vergütung anteilig zur Anzahl der gewährten Tagessätze berechnet. Die Dauer der Stilllegung beschränkt sich in diesen Fällen abweichend von Buchstaben c und d auf die Tage, für die eine Unterstützung nach Buchstabe g gewährt wird.
- i. Wird die in Artikel 33 Absatz 2 EMFF-VO genannte Höchstgrenze für ein Fischereifahrzeug des Betriebes erreicht, können bei Vorliegen eines Zweitfahrzeugs mit zugewiesener Dorschquote Unterstützungsleistungen für nicht von dem bislang prämierten Fahrzeug in Anspruch genommene Stillliegetage gemäß Buchstabe b bis zu der dort genannten Höchstgrenze gewährt werden. Abweichend von der Berechnung nach Buchstabe g, werden lediglich die Tagessätze für das bislang nicht prämierte Fahrzeug gewährt. Die zusätzliche Vergütung auf Grundlage der für alle Fischereifahrzeuge des Betriebes zugewiesenen Dorschquoten im Jahr 2016 wird nicht gewährt.

- j. Die Unterstützungsleistung je Betrieb ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250.000 €. Über derartige Fälle ist BMEL vor Bewilligung zu informieren.
- k. Die Unterstützungsleistungen vergangener Jahre bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit werden bei der Berechnung der Einkünfte nach Nummer 4.2 MAF-BMEL als Einkünfte aus der Kutterfischerei bewertet.
- l. Die Unterstützungsleistungen werden anteilig zu je 50 % mit Mitteln aus dem EMFF und aus dem Titel 1010 – 683 04 des BMEL finanziert.
- m. Die Unterstützungsleistungen sind kassenwirksam bis spätestens zum 01.12.2021 aus-zuzahlen.
- n. Eine abweichende Regelung zu Nummer 8.2.3 MAF-BMEL kann im Ausnahmefall Anwendung finden. Gemäß VV-BHO Nummer 1.3 zu §44 BHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Wenn von einem vorzeitigem Maßnahmenbeginn Gebrauch gemacht werden soll, muss eine entsprechende Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Der betreffende Betrieb ist eindeutig darüber in Kenntnis zu setzen, dass aus der Bewilligung des för-derunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns kein Anspruch auf tatsächliche För-derung hergeleitet werden kann.

Über die Maßnahmen für die Heringsfischerei werde ich Sie mit gesondertem Schreiben in-formieren.

Den Deutschen Fischerei-Verband habe ich ebenfalls über die Modalitäten der Unterstützung für die Fischereibetriebe unterrichtet.

Im Auftrag


Dr. Pott